

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1926)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreis: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

„Eines Hauptmanns Knecht“. — Die Tugenden des Familienlebens. — Der neue Nuntius bei der Eidgenossenschaft. — Gewinnung des Jubiläumsablasses in Heiligkreuzkirchen. — Kirchen-Chronik — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

„Eines Hauptmanns Knecht“.

Zu den bekanntesten Personen des Neuen Testaments gehört der Hauptmann, dessen kranker Knecht von Jesus aus der Ferne geheilt wurde. Man nennt ihn fast allgemein bei Katholiken und Protestanten den Hauptmann von Kapharnaum oder Kapernaum, wie die Lutherbibel ihn nach einer jetzt verlassenen Namensform nennt. Der Schreiber dieser Zeilen hat in seinem Evangelienbuche auch an dieser Benennung festgehalten, voreingenommen von der Ueberlieferung, die bei ihm und vielen andern nicht einmal den Gedanken einer Untersuchung aufkommen liess. Dagegen hat er in seinem „Viereinigten Evangelium“ (Münster, Aschendorff 1923), die Sache, wie er meint, richtig gestellt und von einem Hauptmann von Jerusalem gesprochen, hat aber der Kürze wegen die Gründe in fünf Zeilen zusammenfassen müssen. Dank der Gastfreundschaft dieses geschätzten Blattes ist es ihm jetzt möglich, dies Evangelium, das bei Mt. 8, 5—13 und Lk. 7, 1—10 steht, hier zu behandeln und die neue Meinung eingehender zu begründen. Der Bericht des Lk. möge die Grundlage bilden.

I.

Nach Beendigung der Berg- oder Feldpredigt, die wohl in die Ohren, aber nicht in alle Herzen des Volkes gedrungen war, ging Jesus in die Stadt Kapharnaum, wo der Anfang der folgenden Geschichte spielt, die sich bei Mt. nur im Auszug ohne die beiden Gesandtschaften findet. Ein Hauptmann hatte einen Knecht, der krank und dem Tode nahe war, und weil er seinen Knecht hochschätzte, war es ihm daran gelegen, ihn am Leben zu erhalten. „Einen verständigen Knecht habe lieb wie deine Seele“ heisst es bei Jes. Sir. 7, 23, und das ausserordentliche Mittel, das sein Herr anwandte, beweist die Aufrichtigkeit seiner Liebe. Er hatte von Jesus gehört und schickte darum Aelteste der Juden zu ihm und liess ihn bitten, er möchte kommen und seinen Knecht durch die Todesgefahr „hindurchretten“. Da der Ausdruck „Aelteste“ in den Evangelien (ausser bei Mt. 15, 2 und Mk. 7, 2, 3, wo es den Sinn von Vorfahren hat) immer

Mitglieder des Synedriums oder Hohen Rates, der höchsten Behörde in und für Judäa, bezeichnet, so ist kein Grund, hier ausnahmsweise an Ortsälteste von Kapharnaum zu denken. Diese konnten wohl Aelteste der Stadt (gewöhnlicher Ausdruck des A. T.), aber nicht Aelteste der Juden heissen, weil das Wort Juden an den wenigen Stellen, wo es bei Lk. sonst vorkommt (23, 3. 37. 38. 51), immer Judäer bedeutet; und wenn man es auch im religiösen statt im geographischen Sinn fassen wollte, so sind Ortsälteste nicht Aelteste der Juden, sondern Aelteste einer Stadt oder eines Dorfes der Juden oder doch Aelteste aus den Juden. Wenn der Hauptmann Aelteste der Judäer schickte, die meist in Jerusalem, dem Sitz der Behörde, wohnten, so war er selber auch in der Hauptstadt und stand im Dienste des Pilatus und war der Abstammung nach ein Heide. Aber nicht weil er ein Heide war, wagte er es nicht, selber zum jüdischen Propheten zu gehen — sonst hätte er die Boten nicht beauftragt, Jesus zu sich zu bitten — sondern weil der Knecht bei ihm in Ehren stand, wollte er in der Todesnot ihn nicht verlassen. Das passt für das weit entfernte Jerusalem; wäre aber der Hauptmann in Kapharnaum gewesen, so hätte er sich wohl durch seine Freunde (V. 6) für ein Stündchen beim Kranken vertreten lassen können. Die Ratsherren waren im allgemeinen Jesu feindlich gesinnt, wie ihr Auftreten gegen ihn nach der Tempelreinigung (Joh. 2, 18 ff.) und ihr am folgenden Pfingsttag reif gewordener Plan, Jesus zu töten, beweist (Joh. 5, 18); diese Gegner Jesu hätten sich schwerlich dazu hergegeben, als Boten zu Jesus zu gehen. Aber es gab im Synedrium auch viele Mitglieder ohne Vorurteil und bösen Willen, die später an Jesus glaubten (Joh. 12, 42), und der edle Hauptmann, der die Stimmung der Juden in Jerusalem kannte, wird nicht Feinde, sondern wohlmeinende Männer zu Jesus gesandt haben. Wahrscheinlich war es gerade die Geneigtheit für Jesus, die den judenfreundlichen Hauptmann mit diesen Ratsherren in Beziehung brachte und ihn dann veranlasste, aus ihnen seine Boten zu wählen; sie aber mochten zu ihrer eigenen Aufklärung den Dienst gerne übernehmen. Die Boten kamen zu Jesus drei bis vier Tagreisen weit nach Kapharnaum und empfahlen den Hauptmann angelegentlich, er sei dieser Gnade wert, weil er die jüdische (sonst von den Heiden verachtete) Nation liebe und ihnen sogar die (Jesu bekannte) Synagoge habe bauen lassen. Er hatte also den Glauben an einen Gott, aber nicht das Judentum angenommen; sonst hät-

ten sie gesagt: er liebt unser Volk, nicht unsere Nation, was die Rasse bedeutet im Unterschied vom heiligen „Volk“. Hier kommt der völkische Stolz zum Vorschein, man hört dieselbe Sprache wie bei Joh. 11, 48; die Ratsherren wussten für den Hauptmann keine andere Empfehlung, als dass er „unsere“ Nation liebt und „uns“ die Synagoge (in Jerusalem) bauen liess. Aber das darf bei den aufrichtigen Ratsherren nicht auffallen, wenn selbst die Jünger bis zur Himmelfahrt Jesu in denselben jüdischen Vorurteilen befangen waren (Apg. 1, 6). Der Evangelist kennzeichnet das schonend durch das einzige Wörtchen „aber“. Jesus aber (nicht: also) hatte im Gegensatz zum Lobe der Aeltesten andere Gründe, die sich aus der weitem Erzählung ergeben, wenn er mit ihnen nach Judäa ging und so nach Jerusalem kam, wo die Ratsherren gleichsam seine Ehrenwache bildeten. Als er aber nicht mehr weit vom Hause des Hauptmanns entfernt war, so dass er von ihm gesehen oder ihm gemeldet wurde, schickte dieser einige Freunde, die wohl wegen des kranken Knechtes bei ihm waren, zu Jesus und legte ihnen sogar die Worte der Botschaft (V. 6—8) in den Mund: Der Herr brauche sich nicht zu bemühen; denn er, der Hauptmann, sei nicht gut genug, dass Jesus unter sein Dach eingehe, d. h. mit ihm unter einem Dache weile. Darum habe er auch sich selber nicht für würdig gehalten, zu ihm zu kommen. Diese (von Mt. ausgelassenen) Worte beziehen sich nicht auf die Sendung der Aeltesten, sondern auf die der Freunde, die der Entschuldigung bedurfte, weil der Hauptmann trotz der Nähe Jesu doch nicht selber zu ihm ging. Jesus solle, so fahren die Freunde fort, bloss mit einem Worte seinen Willen aussprechen, so werde sein Bursche gesund werden. Der Hauptmann hatte zuerst durch Aelteste der Juden Jesum gebeten, von Kapharnaum zu ihm nach Jerusalem zu kommen — erste Stufe des Glaubens. Als aber Jesus seinetwegen die grosse Wanderung gemacht hatte und in die Nähe seines Hauses gelangt war, da hielt der Hauptmann sich nicht für würdig, den Besuch Jesu anzunehmen — zweite Stufe — ja er wagte es nicht einmal, selber Jesu unter die Augen zu treten, um das zu sagen, sondern schickte dafür Freunde zu ihm — dritte Stufe. Er gleicht hierin dem Zöllner, der im Tempelvorhof die Augen nicht zum Himmel erheben wollte (Lk. 18, 13). So sehr hatte die Herablassung Jesu in ihm den Glauben an dessen Würde gesteigert. Darum kann keine Rede davon sein, dass der Hauptmann hinter seinen Freunden drein gekommen sei und die Worte in den VV. 6—8 gesagt habe, die wegen des Gebrauchs der ersten Person besser in seinen Mund zu passen scheinen; er hätte ja durch die Tat seinen Worten widersprochen. Der Hauptmann begründet seine Worte: Denn auch ich bin ein Mensch in untergeordneter Stellung und habe Soldaten unter mir und finde bei meinen Untergebenen Gehorsam, wenn ich einen gehen und einen andern kommen heisse, und auch mein Knecht — es ist wohl der schwer erkrankte — tut, was ich ihm sage (der lange Satz stimmt bis auf ein Wort mit Mt. 8, 9 überein). Der Sinn des meistens ungenau übersetzten Satzes ist folgender: Wie ich, so ist auch Jesus ein Mensch und als solcher einem Höhern, nämlich Gott, untergeben und kann doch durch sein blosses Wort den Knecht aus der Ferne heilen, wie ich durch meine Leute an Orten wirke,

wo ich nicht bin. Demnach scheint der Hauptmann von der in Galiläa geschehenen Fernheilung bei Joh. 4, 46 ff. nichts zu wissen, wohl aber hatte er gehört, dass Jesus durch das blosses Wort heile, und schloss daraus, dass auch die Entfernung für ihn nicht in Betracht komme. Die menschliche Natur ist also kein Hindernis, übermenschliche Kraft auszuüben. Das Aergernis an der Menschheit Jesu (Lk. 7, 23), das den Aposteln den Glauben erschwerte und bei den meisten Juden nicht aufkommen liess, das hatte der Hauptmann bereits überwunden. Als Jesus diese Worte des von jüdischen Vorurteilen freien Hauptmanns hörte, wunderte er sich über ihn und sprach zum nachfolgenden Volk, er habe nicht einmal in Israel, d. h. unter den gläubigen Juden, die durch die Wunder Gottes im A. T. zum Glauben erzogen worden waren, bis jetzt einen solchen Glauben gefunden, der zuerst von ihm eine Reise von drei Tagen erwartete, der dann eine Heilung aus der Ferne erwartete, dessen Besitzer sich endlich für unwürdig hielt, vor ihm zu erscheinen. Dass Jesus so ehrenvoll vom Hauptmann zu den Leuten sprach, ist ein neuer Beweis, dass dieser nicht dabei war. Der Hauptmann ist das vollendete Beispiel des demütigen Glaubens, und seine Worte *Domine non sum dignus* werden seither von Millionen beim Empfang des noch unscheinbarer zu ihnen kommenden Heilandes im Herzen nachgesprochen. Wenn der Evangelist nur noch berichtet, wie die Abgeschickten bei ihrer Rückkehr ins Haus den Knecht gesund fanden, so ist das ein letzter Beweis, dass der Hauptmann nicht bei ihnen war; er bleibt beharrlich unsichtbar, so dass Jesus und sein Gefolge ihn gar nicht zu Gesicht bekamen. Jesus hat natürlich die Abgesandten einer Antwort gewürdigt, die Mt. 8, 13 mitteilt, aber zum Hauptmann gesagt sein lässt, weil er die Boten übergeht; sie mochte lauten: Saget dem Hauptmann: Wie du geglaubt hast, soll dir geschehen. Lukas konnte sie auslassen, weil die Erhöhung im Worte vom grossen Glauben mitgehalten ist. Dass Mt. vom Knaben, Lk. vom Knecht (in V. 7 heisst es auch Knabe) spricht, ist kein Widerspruch; denn Knecht bezeichnet den Stand, Knabe oder besser Bursche das jugendliche Alter des Kranken. Die zwei Verse Mt. 8, 11 f. stehen bei Lk. 13, 28—30.

II.

Man spricht gewöhnlich vom Hauptmann von Kapharnaum und meint damit den, der nach der Erzählung von Mt. 8, 5 in Kapharnaum zu Jesus kam. Hätte man nur den Bericht des Lukas, so würde man als selbstverständlich voraussetzen, dass der Hauptmann, der Boten zu Jesus schickte, und zwar Aelteste der Juden, Mitglieder des obersten Gerichtes in Jerusalem und der höchsten Behörde aller Juden (Apg. 9, 2. 14), nicht im selben Städtchen Kapharnaum wohnte, wo Jesus sich damals befand. Wer aber meint, der Hauptmann habe in Kapharnaum auch seinen Dienstplatz gehabt, der macht aus dem kleinen Orte eine grosse Stadt mit grossem Handel (wegen der Zollstätte des Matthäus, als ob man nur bei einer grossen Stadt schmuggeln könnte) und einer Besatzung von hundert Mann im Dienste des Herodes Antipas. Dagegen wird Kapharnaum im A. T. nie und von dem bald nach Jesus lebenden jüdischen Geschichtsschreiber Josephus ein einziges Mal als Dorf erwähnt (Vita 72); es hat seinen ganzen Ruhm Jesu zu verdanken, soll aber des-

wegen nicht bis in den Himmel erhoben werden (Lk. 11, 23). Des Herodes Hauptstadt war Tiberias, und dort lagen wohl auch seine Truppen. Der Hauptmann hatte von Jesus bloss gehört, ihn also nicht gesehen, was von einem so gläubigen Bewohner Kapharnaums nach längerer Wirksamkeit Jesu nicht angenommen werden kann; denn der Ruf Jesu hatte schon vor der Bergpredigt, an welche die Geschichte vom Hauptmann bei Mt. und Lk. anschliesst, von Idumäa im Süden und von Tyrus und Sidon im Norden Leute zu ihm gezogen (Mk. 3, 7 f.; Lk. 6, 17). Wohl aber ist es leicht möglich, dass der Hauptmann in Jerusalem am ersten Osterfest, wo Jesus Zeichen tat (Joh. 2, 23), ihn noch nicht sah, und auch nicht an der folgenden (eintägigen Pfingst-) Feier, wo Jesus nach Joh. 5 nur den Kranken am Teiche Bethesda heilte; aber gehört hatte er von ihm. Wenn der Hauptmann die höchsten Ratsherren des Landes zu seinen Boten wählte, so erklärt sich das in befriedigender Weise allein durch die Kühnheit der Bitte, Jesus möge, um den todkranken Knecht zu retten, eine Wanderung von drei bis vier Tagen machen von Kapharnaum nach Jerusalem. Wie viel besser verständlich ist es nun, dass der Hauptmann, als er die Ankunft Jesu in Jerusalem erfuhr, nach solcher Herablassung vom Krankenbette des Knechtes weg Freunde zu Jesus sandte und durch sie sagen liess, er sei nicht würdig, weder dass Jesus zu ihm noch, dass er zu Jesus komme. Durch die Versetzung des Hauptmanns nach Jerusalem wird die Geschichte viel grossartiger; sollte das ein Grund dagegen sein?

Chur.

Joh. Mader.

(Schluss folgt.)

Die Tugenden des Familienlebens.

(Schluss.)

1. Pflichten der Eltern und Pietät. Von der Natur wird das Kind hilflos in die Hände der Eltern gelegt. Die Natur zeigt uns, dass es Schöpferwille ist, dass die Eltern das Kind ernähren und erziehen. Das Naturgesetz verpflichtet also die Eltern zu dieser Fürsorge für das Kind. Ein Gut, das einer Person so zugeordnet ist, dass die andern dies respektieren müssen, bildet ein „Recht“ der Person. Die Ernährung und Erziehung von Seiten der Eltern sind aber dem Kinde von Natur aus zugeordnet, sie sind daher sein *Naturrecht*.

Ein Gut kann nur dann voll und ganz als Recht einer Person zugeordnet und den Mitpersonen entfremdet sein, wenn die Personen völlig getrennt neben einander stehen. Da nun das Kind gleichsam ein Teil seiner Eltern und ihnen im Autoritätsverhältnis untergeordnet ist, deshalb erleidet hier das Recht des Kindes eine starke Veränderung. Der strenge Charakter des Rechtes geht verloren, insofern sich das Recht gegen die Eltern und nicht mehr gegen völlig getrennte Personen geltend macht. Das will nun nicht sagen, dass der Anspruch des Kindes auf Ernährung und Erziehung und die Pflicht der Eltern auch geschwächt werden. Beide werden im Gegenteil noch gestärkt. Die Eltern müssen die Rechte des Kindes nicht nur *respektieren*, sondern sogar *realisieren*. Die Eltern müssen das Kind durch Ernährung und Erziehung zum Ziele führen. Damit erfüllen sie die Ansprüche des Kindes, die stärker sind als blosser Rechtsansprüche, obschon sie vom Rechtscharakter verloren haben. Sie erfüllen damit eine Gerechtigkeit, die als Pflicht und Tugend stärker ist als die gewöhnliche kommutative Gerechtigkeit, obschon sie etwas von ihrem Gerechtigkeitscharakter verloren hat, weil sie

nicht mehr ganz auf einen andern geht. Aristoteles und der heilige Thomas nennen dieses eigenartige Recht des Kindes gegen seine Eltern *jus paternum* und die Rechtspflicht der Eltern gegen ihr Kind *justitia oeconomica* (2, 2 q. 57 a. 4, q. 58 a. 7 ad 3).

Wir müssen noch auf eine wichtige Eigenschaft des häuslichen Rechtes des Kindes aufmerksam machen. Die Eltern müssen das Kind zum Ziele führen, deshalb hat das Kind ein gewisses Recht auf die Ernährung und Erziehung durch die Eltern. Wie aber diese Ernährung und Erziehung im einzelnen durchgeführt werde, hat die Natur nicht bestimmt, darauf hat also das Kind kein Recht, sondern das ist der fürsorgenden Autorität der Eltern überlassen. Hier macht das Recht des Kindes der fürsorgenden Autorität der Eltern Platz. Weil das Kind gleichsam ein Teil der Eltern ist, in dem die Eltern weiterleben, deshalb überhäufen die Eltern das Kind in fürsorgender Liebe mit Wohltaten. Sie geben ihm weit mehr, als das Geschuldete. Das ist die weit überragende Stellung der Eltern dem Kinde gegenüber.

Ohnmächtig blickt das Kind auf zu den Eltern, ehrt ihre erhabene Stellung als Lebensspender und unterwirft sich ihrer fürsorgenden Autorität. Das Kind ist sich wohl bewusst, den Eltern nie vergelten zu können, was es ihnen schuldet; aber die Eltern sind zufrieden mit dem guten Willen des Kindes und mit dem Versuch zu leisten, was möglich ist. Das ist die Pietät des Kindes.

Damit ergibt sich nun der Gegensatz von Elternpflicht und Pietätspflicht. Wie der Lebensspender wesentlich verschieden ist vom Lebensempfänger, so ist die Hinführung zum Lebensziel (Autorität) wesentlich verschieden von der ehrerbietigen Unterwerfung (Pietät). Es ist also unrichtig, die wesentlichen Elternpflichten als Pietätspflichten zu behandeln.

Das Kind ehrt so sehr seine Eltern, dass es auch in seinen Geschwistern das elterliche Blut ehrt. Ja sogar in seinen eigenen Kindern ehrt der Sohn das Blut seiner Eltern. Es ist klar, dass diese Pietät eine stark abgeschwächte ist.

Auf diese letztere, abgeschwächte Pietät führt nun Vermeersch (II, S. 236, 244—251) die Pflichten der Eltern gegen ihr Kind zurück. Es ist nun aber evident, dass er damit die Elternpflichten nicht im geringsten in ihrem Wesen erfasst. Er berührt nur eine allgemeine Eigenschaft, welche den Elternpflichten in Rücksicht auf die Vorfahren anhaftet. Die Tugenden sind eben unter einander verknüpft, so dass man in der Gerechtigkeit auch klug und weise und mässig und liebevoll und pietätvoll sein muss. Aber die häusliche Gerechtigkeit und fürsorgende Autorität und Liebe der Eltern aus einer ganz abgeschwächten Pietät abzuleiten, ist nicht zulässig.

Vermeersch schreibt (S. 251): „*Pietas ad filios inducit perpetuum a moris debitum, quod officium alendi et instituendi filios secum per se fert.*“ Hier wird die Liebe der Eltern zum Kinde aus der Pietät zu den Vorfahren abgeleitet. Es ist nun aber für jedermann evident, dass die Eltern das Kind in sich lieben und nicht nur wegen den gemeinsamen Vorfahren. Das Kind ist Fleisch und Blut der Eltern, gleichsam ein Teil von ihnen, sie leben im Kinde weiter. Deshalb haben die Eltern eine höchste Liebe zu ihrem Kinde. Ja unter diesem Gesichtspunkt lieben Vater und Mutter ihr Kind weit mehr als ihre eigenen Eltern, weil es ihnen näher steht. Wenn dem so ist, wie kann man dann diese viel stärkere Liebe des Vaters und der Mutter zu ihrem eigenen Kinde aus der abgeschwächten Pietät zu den gemeinsamen Vorfahren ableiten?

Das gleiche gilt von der autoritativen Fürsorge der Eltern für das Kind. Das Kind selbst ist schwach in die Hände der Eltern gelegt. Wenn sie das Kind nicht ernähren und erziehen, so überantworten sie es dem Tode, sie verletzen seine Person und damit den Schöpferwillen. Die fürsorgende Autorität und die häusliche Gerechtigkeit der Eltern geht also auf das Kind selbst

unmittelbar, und lässt sich keineswegs aus den Beziehungen zu den Vorfahren, d. h. aus der Pietät begründen. Dem entspricht auch die Tatsache, dass das absolute, naturhafte Persönlichkeitsrecht des Kindes auf Ernährung und Erziehung sich direkt an die Eltern wendet, und ja nicht erst durch den gemeinsamen Stamm der Grosseltern hindurch Vater und Mutter erreicht. Also die Pflicht, das Kind zu ernähren und zu erziehen, gründet viel tiefer und nicht auf einer abgeschwächten Pietät.

Wenn Vermeersch meint, die Pflicht der Eltern, das Kind zu ernähren und zu erziehen, folge per se aus der Pietät, so widerspricht dies dem innersten Charakter der Pietät selbst. Die Pietät verpflichtet den Sohn per se nur zur ehrerbietigen Unterwerfung, aber nicht zur Sustentatio gegen die Eltern. Nur wenn die Eltern zufälligerweise in Not geraten, wird der Sohn per accidens aus Pietät verpflichtet, durch Sustentatio die Not der Eltern zu beheben. Die Fürsorge und Sustentatio kommt also der Pietät nicht per se, sondern nur per accidens zu. Es ist nun aber evident, dass der Vater per se und nicht etwa nur per accidens sein Kind ernähren und erziehen muss. Die Fürsorgepflicht der Eltern für ihr Kind kann daher unmöglich in ihrem Wesen eine Pietätspflicht sein, die der Vater nur per accidens in Rücksicht auf die Vorfahren leistet.

Die Pietät kann überdies nie so viel leisten als sie schuldet; doch man schaut bei ihr nicht so sehr auf die Tat, als auf den guten Willen. Gerade das Gegenteil ist bei der autoritativen Fürsorge der Eltern der Fall. Hier genügt der gute Wille der Eltern nicht; bei der Ernährung und Erziehung ist die Tat die Hauptsache. Dabei geben jedoch die Eltern dem Kinde in autoritativer Fürsorge und Liebe weit mehr als sie ihm schulden. Also auch hier lässt sich das Wesen der Elternpflicht durch die Pietät nicht erklären.

Wohin die Verkennung der autoritativen Fürsorge und der häuslichen Gerechtigkeit führt, ersehen wir deutlich aus der Moraltheologie Noldins. Er meint, wenn der Vater den Sohn nicht ernähre, wie er verpflichtet sei, so verletze er nicht die Gerechtigkeit (I¹², S. 308), und die Auslagen des Vaters für das Studium des Sohnes seien eher als Geschenke zu betrachten (II¹³, S. 582).

2. Pflichten der Ehegatten und Pietät. Die Beziehungen zwischen den Ehegatten sind nicht weniger vielgestaltig, als zwischen Eltern und Kind, obschon die Gattin dem Gatten viel selbständiger entgegentritt, als das Kind den Eltern.

Es ist wiederum der Natur der Sache widersprechend, wenn Vermeersch einfachhin erklärt: „Valde stricta pietate conjuges sibi amorem, cohabitationem, alimenta debent“ (II. S. 253). Diese besonders strikte Pietät begründet Vermeersch dadurch, dass sowohl Gatte wie Gattin auf gemeinsame Vorfahren zurückgehen (S. 236). Die gemeinsamen Vorfahren liegen aber doch meistens sehr weit zurück und so hätten wir zwischen Gatte und Gattin die gleiche Pietätspflicht wie zwischen irgend zwei Bürgern. Das ist aber die schwächste Form der Pietät und nicht wie Vermeersch meint, Pietas valde stricta. Er sagt selbst (S. 259), dass die Pietät zwischen Bürgern keine schwere Verpflichtung in sich zu schliessen scheine. Wir lehnen zwar diese Meinung ab. Die Almosenpflicht ist oft eine schwere, und wir sind nicht nur ex caritate, sondern wegen den gemeinsamen Eltern, auch ex pietate zum Almosen verpflichtet. Aber dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass die Pietätspflichten zwischen Bürgern der schwächsten Art der Pietät entspringen. Deshalb ist es ganz unmöglich, die stärksten Gattenpflichten auf die schwächste Art Pietät zurückzuführen.

In bezug auf das gemeinsame Wohnen erfüllen die Gatten gegenseitig natürliche Persönlichkeitsrechte. In der Fürsorge des Mannes für die Gattin wird einestells das häusliche Recht der Gattin erfüllt und zugleich erweist der Gatte der Gattin in fürsorgender Autorität und Liebe weit mehr Wohltaten als er ihr schuldet. Dieser autoritativen

Fürsorge des Gatten entspricht von Seiten der Gattin wiederum die dankbare Anerkennung in der Pietät. Der grossen Einheit zwischen Gatte und Gattin entspringt die eheliche Liebe, welche sogar grösser ist als die Liebe zu den Eltern (vgl. S. 251). Diese Liebe kann daher unmöglich aus einer Rücksicht (Pietät) auf die gemeinsamen Eltern folgen.

3. Pflichten des Herrn gegen die Dienstboten. In der dritten Personenverbindung, die wir in der Familie finden, nämlich in der Unterordnung des Dienstboten unter den Herrn, zeigt sich wiederum eine eigenartige Tugendverknüpfung. Es tritt das häusliche Recht des Dienstboten auf, das in der häuslichen Gerechtigkeit des Herrn erfüllt wird und zugleich betätigt der Herr dabei die autoritative Fürsorge. Die dankbare Anerkennung und Unterordnung von Seiten des Dienenden nennen wir wiederum Pietät oder noch genauer Observanz. Wir treten hier nicht weiter auf diese Fragen ein. Vermeersch zählt nun verschiedene häusliche Gerechtigkeits- und Fürsorgepflichten des Herrn gegen den Untergebenen als Quasi-Pietätspflichten auf (II. S. 269). Dadurch werden diese verstärkten Pflichten zu Pflichten einer unbestimmten Quasi-Pietät herabgemindert. Um die soziale Frage in bezug auf die Arbeit zu lösen, müssen wir die Pflichten des Herrn und des Untergebenen genau nach den verschiedenen Tugenden ausscheiden.

Die Lehre, die Vermeersch über die Pietät in der Familie darlegt, finden wir mehr oder weniger bei vielen neueren Moralisten vertreten. Aus den Morallehrbüchern gelangen diese Anschauungen in die Volksbücher. So finden wir denn vielfach in den Katechismen die Pflichten der Eltern gegen die Kinder beim vierten Gebot erörtert; ja sogar die Pflichten des Arbeitgebers gegen den Arbeiter, insbesondere die Lohnfrage, können wir gelegentlich an gleicher Stelle behandelt finden. Es ist wohl ohne weiteres klar, dass diese wichtigsten rechtlichen und sittlichen Fragen in unserer Zeit eine gründlichere Behandlung erheischen.

Im Familienrecht und in der Arbeiterfrage werden gerade heute die tiefsten Probleme aufgeworfen, die vielfach nur auf dem Boden der Moraltheologie zu lösen sind. Daher muss die Moraltheologie diese Probleme nicht nur obenhin streifen, sondern in ihrem innersten Wesen erfassen und klare Begriffe und Grundprinzipien aufstellen. Einzig im Interesse dieser wichtigen Aufgabe der Moraltheologie haben wir gewisse Fragen aus dem ausgezeichneten Moralwerke, das uns Pater Vermeersch geboten, kritisch erörtert. Wir zählen das Lehrbuch zu den wichtigsten Neuerscheinungen in der Moraltheologie und sind überzeugt, dass es Priestern und Studenten zum grossen Nutzen gereichen wird.

Luzern.

Dr. Oskar Renz.

Der neue Nuntius bei der Eidgenossenschaft.

Wie zu erwarten, hat die Nachfolgschaft des scheidenden Apostolischen Nuntius in Bern, Mgr. Maglione, eine prompte Erledigung gefunden.

Der Apostolische Stuhl hat den Bundesrat um das Agrément für Mgr. Pietro di Maria als Nuntius bei der Schweiz. Eidgenossenschaft ersucht, und der Bundesrat hat es bereits in seiner letzten Freitagssitzung erteilt. — Der neue Nuntius wurde am 3. August 1865 zu Moliterno (Provinz von Potenza, Süditalien) geboren. Seine theologischen Studien absolvierte er im Seminar von Potenza und in Rom. Im Jahre 1891 in Rom zum Priester geweiht, wurde er 1893 zum Minutante (Referent) bei der Kongregation de Propaganda Fide ernannt, hierauf zum Vizerektor des Kollegs der Propaganda und 1904

zum Rektor des böhmischen Kollegs (römisches Konvikt für tschechische Theologen). Im Jahre 1906 erhob ihn Pius X. zum Bischof von Catanzaro (Kirchenprovinz von Reggio in Calabrien). Am 11. Juni 1918 ernannte Benedikt XV. Mgr. di Maria zum Apostolischen Delegaten für Kanada und Terreneuve mit Residenz in Ottawa und verlieh ihm den Titel eines Titularerzbischofs von Iconium (jetzt Koniah in Kleinasien).

Die am 27. Mai im Kloster Einsiedeln zu ihrer Jahreskonferenz versammelten hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz sandten an Mgr. Maglione zu seiner Beförderung zum Nuntius in Paris das folgende Telegramm:

„Die schweizerischen Bischöfe, die Ihren Weggang lebhaft bedauern, bitten Eure Exzellenz ihre aufrichtigen Glückwünsche entgegenzunehmen und erbitten von Gott den reichsten Segen für den Erfolg Ihrer neuen Mission.“

V. v. E.

Gewinnung des Jubiläumsablasses in Heiligkreuzkirchen.

Zum 16. Zentenarium der Auffindung des hl. Kreuzes richtete der Hl. Vater an Kardinal van Rossum, dessen Kardinalstitel die Basilica Santa Croce ist, ein Schreiben, das im letzten Heft (Nr. 5) der „Acta Apostolicae Sedis“ veröffentlicht ist. Der Papst gewährt den Indult, dass in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen, die dem hl. Kreuz geweiht sind, der Jubiläumsablass zweimal (einmal für sich selbst und ein zweites Mal für die armen Seelen) gewonnen werden kann, wenn die Gläubigen die Sakramente der Busse und des Altars empfangen und die genannten Gotteshäuser *fünfmal**) besuchen und dort nach der Meinung des Hl. Vaters beten. Die fünf Kirchenbesuche können an einem Tage gemacht oder auf verschiedene Tage verteilt werden. Bei den Kirchenbesuchen sind keine bestimmten Gebete vorgeschrieben.

In der Diözese Basel kann der Jubiläumsablass auf solche Weise gewonnen werden u. a. in den Hl. Kreuzkirchen zu Solothurn, in Beromünster, in Heiligkreuz im Entlebuch, in Cham, in Aesch (Kt. Luzern), Heiligkreuz im Thurgau.

V. v. E.

Kirchen-Chronik.

St. Gallen. Pfarrektorat der Dompfarrei St. Gallen. Als Nachfolger des am 10. März verstorbenen Mgr. Fritschi hat das St. Galler Residentialkapitel zum Pfarrrektor an der Kathedrale den H.H. Can. Dr. Alois Scheiwiler, bisherigen Domkatecheten, gewählt. Das segensreiche Wirken des neuen Dompfarrers ist in der katholischen Schweiz wohlbekannt. Während Jahren war Dr. Scheiwiler Rektor der kathol. Kantonsschule. Dann siedelte er nach Zürich über, um dort die Leitung der christlich-sozialen Organisationen zu übernehmen. Bischof Ferdinand Rüeegg rief ihn als ersten Pfarrer der St. Othmarskirche wieder nach St. Gallen zurück. Als im Jahre 1922 Can. Jung, der geniale Begründer der christlich-sozialen Werke St. Gallens, starb, trat Can. Scheiwiler in die Bresche. Ueber den Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hinaus entfaltet Dr. Scheiwiler als Redner, Prediger und Schriftsteller eine überaus rege Tätigkeit. Wir entbie-

*) Nicht nur zweimal (s. No. 19 „Aus und zu der Acta Ap. Sedis“)

ten unserem geschätzten Mitarbeiter herzliche Glückwünsche!

St. Gallen. Domkapitel. Can. Albert Brülisauer wurde am Pfingstmontag als Canonicus installiert. Fünfzehn Jahre war er als Domvikar an der Kathedrale tätig. Mit ihm wird zum ersten Mal ein Appenzeller Mitglied des Domkapitels.

Kt. Solothurn. Kleinlützel. Hier konsekrierte der hochwürdigste Bischof Mgr. Josephus Ambühl am 19. Mai die neue Kirche und firmte am Nachmittag 200 Firmlinge des Festortes und der Pfarreien Roggenburg und Liesberg.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. Mgr. Marius Besson erliess am Himmelfahrtsfest einen Hirtenbrief aus Anlass der 7. Jahrhundertfeier des Todes des hl. Franziskus von Assisi. Der Oberhirte zeigt, wie der hl. Franz ein wahrer Reformator war, indem er sein eigenes Leben streng nach den Vorschriften des Evangeliums einrichtete und auch seine Mitmenschen zu einer evangelischen Lebensweise bewog. Der Heilige tat dies aber im engsten Anschluss an die Kirche und an das Papsttum. Franziskus als eine Art religiösen Freischärler hinzustellen, ist eine grobe Verzeichnung seiner historischen Persönlichkeit.

Der neue General des Dominikanerordens. Am Vigiltag von Pfingsten versammelten sich im berühmten Dominikanerkloster von Ocana bei Aranjuez in Spanien 86 Provinziale und Provinzvertreter aus dem ganzen Dominikanerorden zur Wahl eines neuen Ordensgenerals. Die Wahl fiel auf den P. Bonaventura Parédès. Der Nachfolger des am 2. Mai 1925 verstorbenen P. Theissling, eines Holländers, ist Spanier. Im Jahre 1860 in Asturien geboren, hat er auf den verschiedensten Gebieten und in den verschiedensten Stellungen mit grossem Erfolg gewirkt. Nach Vollendung der theologischen Studien erwarb er sich an der Universität Madrid den Doktor der Philosophie, der Literatur und des Zivilrechtes. Er war Professor an der Universität in Manila, dann Rektor verschiedener spanischer Ordenshäuser. Als Provinzial der Philippinenprovinz besuchte er die Dominikanermissionen Chinas, Japans, Tonkings und der Vereinigten Staaten. Er war auch jahrelang Redaktor eines bedeutenden Tagblattes von Manila. In der letzten Zeit Rektor eines Kollegs in Madrid, erfreut er sich in den intellektuellen und aristokratischen Kreisen Spaniens eines hohen Ansehens. Er war der intime Freund und Berater des grössten spanischen Staatsmannes der letzten Jahrzehnte, Antonio Maura. Der General der Dominikaner wird auf 12 Jahre gewählt. Der Orden zählt zur Zeit zirka 5300 Mitglieder.

Der neue General des Kapuzinerordens. Das am 25. Mai zu Rom versammelte Generalkapitel der Kapuziner wählte zum Ordensgeneral den Pater Melchior von Benisa aus der Provinz von Valencia (Spanien). P. Melchior von Benisa war Sekretär und Prokurator der genannten Provinz. Im Jahre 1917 wurde er zum Generaldefinitor gewählt, im folgenden Jahre zum Rektor des internationalen Kollegs des Ordens in Rom, 1920 zum Generalprokurator.

Seligspredigungen. Am Pfingstsonntag wurde die Gründerin der barmherzigen Schwestern von Besançon, Jeanne-Antide Thouret, selig gesprochen. Die neue Selige hatte auch Beziehungen zur Schweiz. Während der französischen Revolution flüchtete sie in die

Schweiz und hielt sich in Landeron und Cressier auf, wo ihre Kongregation jetzt noch Anstalten besitzt.

Am Pfingstmontag fand eine zweite Seligsprechung statt: der Schwester *Bartolomea Capitano*. Der Lebenslauf der Seligen war ein überaus einfacher und bescheidener. Sie wurde geboren im Jahre 1807 zu Lovere in Oberitalien von armen Eltern; ihr Vater war dem Trunke ergeben und misshandelte Frau und Kinder. *Bartolomea* wurde von ihrer frommen Mutter im dortigen Clarissenkloster versorgt. Schon im Kloster unterstützte sie die Schwestern in der Erziehung ihrer Zöglinge. Mit 17 Jahren in die Welt zurückgekehrt, übte die Selige als Katechistin und private Erzieherin dieses Apostolat weiter fort. Im Jahre 1832 gründete sie ein religiöses Institut barmherziger Schwestern. Im folgenden Jahre starb sie schon, erst 26 Jahre alt. Das von der Seligen ins Leben gerufene Institut nahm eine grossartige Entwicklung. Die „*Suore della carità*“ haben zur Zeit in 16 Provinzen 516 Häuser und sind in ganz Italien und in Südamerika verbreitet. Während des Weltkrieges verpflegten sie in 110 Spitälern täglich 13,500 Verwundete.

Völkerbund. Mgr. *Nolens*, der bekannte Chef der katholischen Fraktion in der holländischen Kammer, wurde auf Vorschlag des Delegierten der belgischen Regierung einstimmig zum Präsidenten der internationalen Konferenz der Arbeit (*Conférence internationale du travail*) gewählt, die zur Zeit in Genf tagt. Mgr. *Nolens* ist so dem katholischen Klerus ein Vorbild, wie positive Mitarbeit im Völkerbund das beste Mittel ist, um den katholischen Einfluss in dieser Weltorganisation mit Erfolg zur Geltung zu bringen und sie nicht als gefährliches Instrument den Händen der Kirchenfeinde zu überlassen.

V. v. E.

Rezensionen.

Christlich denken! Ein Hilfsbüchlein für geschlechtliche Erziehung, von P. Edelbert *Kunz*, O. F. M. 1925. Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet, K.-G. München.

Unter diesem programmatischen Titel hat der Lektor der Philosophie und Pädagogik in St. Anna zu München, Dr. P. Edelbert *Kunz*, in wunderschöner Psychologie ein Werklein geschrieben, das durch vornehme Offenheit und würdigen Ernst eine vorzügliche Hilfeleistung in der geschlechtlichen Erziehung bieten wird. Es ist an reife Menschen gerichtet und in erster Linie dem Erziehungswerke an der grosstädtischen Jugend gewidmet, aber seine kluge Rücksicht auf die Individualität der Person, der Zeit und der Lage, lässt es auch für kleinstädtische und sogar ländliche Verhältnisse dienen und macht es empfehlenswert für Weitergabe an Brautleute, gereifte Beichtkinder, zur Berücksichtigung in Müttervereinen und bei der Leitung ängstlicher Menschen.

Die Anlage des Werkleins, das auf 61 Seiten eine ungeahnte Fülle wissenswerten Stoffes bietet, ist geradezu bewunderungswürdig, und steht in fortwährender Verbindung mit dem vielgestaltigen Leben der Tatsachen. Wenn man auch die Ansicht vertritt, dass der sog. sexuellen Aufklärung eher zu viel als zu wenig Bedeutung zugemessen wird, dass die sog. sexuelle Aufklärung nur im Sinne von geschlechtlicher Erziehung und diese wiederum nur als ein Teil der sittlich-religiösen und gesundheitlichen Gesamterziehung Geltung haben darf, so muss man doch aufrichtig danken für ein solches Werklein, das eine heikle Frage, an der Unvermögen, übertriebene Aengstlichkeit, träge Bequemlichkeit, ungesunde Auffassung des Geschlechtlichen usw., unendlich

viel sündigten, in autoritativer Weise gelöst hat. Sein Inhalt ist praktisch bereits in seiner Wirkung ausgeprobt und von der Münchner Oberhirtlichen Behörde eingehend geprüft und zustimmend begutachtet worden. Das Letztere zu erwähnen ist notwendig; denn auf den ersten Blick scheint manches sehr gewagt und zu deutlich, aber ein ruhiges Ueberlegen und die feine Begründung und die rauhe Wirklichkeit lassen wohl alle anfänglichen Bedenken zurücktreten! Und — — man lese unbedingt zuerst die Vorrede!

Der Verfasser steht auf dem Standpunkte, dass „die Wahl nicht steht zwischen Wissen und Nichtwissen, sondern zwischen schlecht und gut Wissen“, und die „rechte gute Auffassung“ vom Geschlechtlichen ist das Ziel seiner verdienstvollen Schrift; die Mittel dazu findet er in der „grundsätzlichen Besinnung auf die gottgewollte Stellung des Geschlechtlichen in der Welt“. Aber trotzdem will dies „Büchlein nichts festlegen für den Einzelfall“, und der Erzieher, für den es geschaffen wurde, darf nicht der Meinung sein, dass „er nun in jedem Falle sprechen müsste, oder dass er in jedem Falle alles das sagen müsste und dürfte, was hier geschrieben steht“.

Wenn das Werklein einerseits eine achtunggebietende wissenschaftliche Leistung bedeutet, so spricht es andererseits so einfach, dass es jedermann verständlich sein wird. Gefährliche Irrtümer und schädigende Auffassungen finden licht- und liebevolle Aufklärung, und was z. B. über Gedankensünde, schwere Sünde, Unkeuschheit, Reinheit, Unschuld, Versuchung, Nacktheit u. a. m. gesagt ist, wirkt theologisch und moralpädagogisch so scharf umrissen, und religiös so tief, dass es wohl für Unzählige zu einem wahren Trostbuch wird. Seine Mahnungen und Warnungen endlich sind so mutig und so zu Herzen gehend, dass wohl jeder vernünftige Leser Nutzen und Segen davon haben wird, wenn er in edler Absicht das Büchlein zur Hand genommen hat.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass dem unerlässlichen Kapitel „Biologie“ die tatsächlich zukommende Berücksichtigung und Bedeutung geschenkt wird, dass aber der für uns Katholiken bindende wahre Grundsatz festgehalten ist, dass auch in der Frage der geschlechtlichen Erziehung der Mitwirkung der Gnade die höchste Bedeutung zukommt.

Aus dem in folgerichtiger Entwicklung Gebotenen seien u. a. kurz folgende Ueberschriften herausgehoben: „Grundbesinnung“, „Woher das Kind?“, „Geburt“, „der Vater“, „Was ist hier Sünde?“. — Das Büchlein vermittelt in der Tat die köstliche Gabe des christlichen Denkens!

Luzern.

Dr. Alb. Mühlebach.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Geistliche Prüfungen.

Das mündliche Triennalexamen und die Pfarrkompetenzprüfung des II. Distriktes (Kantone Solothurn, Basel und Bern, deutscher Teil) finden Mittwoch den 23. und Donnerstag den 24. Juni in der Wohnung des Unterzeichneten zu Solothurn statt. Angabe des Prüfungsstoffes und der genauen Zeit sind den Prüfungskandidaten bereits persönlich zugestellt worden. Die schriftlichen Arbeiten sind bis 15. Juni einzureichen.

Diejenigen Herren, welche mit dem 2. Triennalexamen gleichzeitig das Pfarrexamen abzulegen wünschen, mögen sich umgehend an den Unterzeichneten wenden, damit ihnen die Thesen zu den schriftlichen Arbeiten übermittelt werden können.

Solothurn, den 28. Mai 1926.

Der Präsident der Prüfungskommission
des II. Distriktes:

F. Schwendmann, Dompropst.

SCHAFFHAUSEN

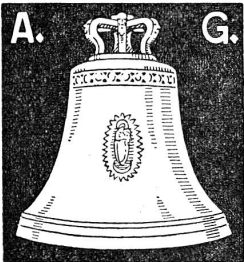
Kath. Vereinshaus

auf der städt. Promenade in der Nähe des Bahnhofes.
Für Vereine, Schulen und Gesellschaften sehr geeignete Gesellschaftssäle. Grosser Saal für 700 Personen. Autopark. Billige Pension. Reelle Weine. Vorzügliche Küche. Telephon 522

G. ULRICH, WANGEN BEI OLTEN
Buch- und Devotionalien-Versand

GLOCKENGIESSEREI

RÜETSCHI



KIRCHENGELÄUTE
RENOVATION VON
ÄLTERN GELÄUTEN

HAUS- und
TURMGLOCKEN
GLOCKENSPIELE

Die Giesserei besteht seit
dem XIV. Jahrhundert.

★AARAU★

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-, Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

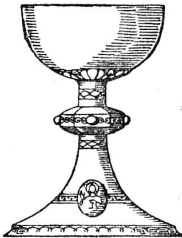
Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den Schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Gebethbücher sind zu beziehen durch
Räber & Cie., Luzern.



Louis Hudli

Goldschmied
Luzern

10 Bahnhofstrasse 10

Vorzüglich eingerichtete Werkstätten für kirchliche Kunst moderner und alter Richtung.

**Kelche, Ciborien, Monstranzen, Kreuzfixe
Verwahrpatenen und Garnituren**

Stilgerechte Renovationen alter Gegenstände in allen Metallen. Neuwergolden von Kelchen, Ciborien, Monstranzen etc. Reelle Bedienung. Mäßige Preise.
Grosse Auswahl in Originalentwürfen.

Tabernakel

**Kassen-Schränke
Einmauer-Kassen
Haus - Kassetten
feuer- und diebsicher
Opferkästen**

liefert als Spezialität

L. MEYER-BURRI

KASSEN-FABRIK - LUZERN

20 Vonmattstrasse 20

Heribert Huber

zur

Zigarren-Uhr

LUZERN

56 Hertensteinstrasse 56
geniesst b. Hochwürden das Vertrauen für
Prima Rauchwaren

Tabernakel

**Opferkästen
Mauer-Schränke
Kassetten**

(feuer- und diebsicher)
in einfacher bis
schönster Ausführung.
Prompt u. preiswürdig.

Josef Habermacher

Bau- u. Kunstschlosserei

LUZERN, Gibraltarstr. 12 c.

(langjähriger Vorarbeiter d. Bau-
u. Kunstschlosserei L. Meyer-Burri)

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach
interessanter und leichtfasslicher
Methode durch brieflichen

Fernunterricht

Erfolg garantiert. 500 Referenzen.
Spezialschule für Englisch
„Rapid“ in Luzern 628.
Prospekt gegen Rückporto.

Reingehaltene Lagrein - Kretzer,
Guntschnaer und Spezial, sowie
Messweine aus der Stiftskellerei

Muri-Gries

empfehlen in prima Qualität
Gebr. Brun, Weinhdg. Luzern.
Preisliste zu Diensten.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
**in- und ausländische
Tischweine**
als

Messwein

unsere selbstgekelterten
**Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung
Bremgarten.**



Venerabili clero
Vinum de vite me-
rum ad ss. Eucharis-
tiam conficiendam
a s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus

Karthauser-Bucher
Schlossberg Lucerna

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.

Alleinstehende Tochter wünscht
Stelle als

Haushälterin

bei einem einfachen geistlichen
Herrn, event. neben älterer Köchin.

Offerten unter Chiffre J. B. 56
an die Expedition des Blattes.

17-18-jährige, gesunde, religiöse

Tochter

kann in katholisches Pfarrhaus im
Kt. Aargau zur Stütze der Haus-
hälterin eintreten.

Auskunft unter N. K. 57 erteilt
die Expedition.

Ostschweizer.

Priester

nach 25jährig. Berufsarbeit schwer-
hörig geworden und infolge davon
seit längerer Zeit **stellenlos**,
sucht nützliche Arbeit und pass.
Unterkommen. Er würde sich ev.
auch bei einer caritativen Gründung
od. einem Werke ausl. Mission mit
beteiligen. Alle nötigen Ausweise
können gegeben werden. Zu erfrag.
unter H.P. 58 bei der Expedition der
Schweiz. Kirchenzeitung Luzern.

GEBET-BUCHER

sind vorteilhaft zu beziehen bei

RÄBER & CIE., LUZERN

Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten
in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

Beeidigte Messweinelieferanten.

Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse Felsenburg

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer,

Weihrauch

extra zum Gebrauche für
diese Kohlen präpariert,

Anzündwachs

tropffrei,
bewährter Artikel,

Anzünder

dazu
mit Löschhorn,
liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchentepiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansicht-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.



BURCH

GOLDSCHMIED LUZERN

ALPENSTRASSE MUSEUMPLATZ
„ECKE GROSSER HEILAND“

FACHMÄNNISCHE MONSTRANZ-RENOVATIONEN

Druckerei

JEDER ART UND AUFLAGE. ROTATIONS-DRUCK
SOWIE FEINSTER AKZIDENZ-DRUCK LIEFERT IN
KÜRZESTER FRIST UND ZU MÄSSIGEN PREISEN

BUCHDRUCKEREI RÄBER & CIE.
L U Z E R N

Zentralschweizerische, katholische

DRUCKEREI

übernimmt zu günstigen Bedingungen Druck
und Spedition (mit oder ohne Verwaltung) von
Zeitschriften.

Anfragen unter Chiffre OF 1091 Lz.
an Orell Füssli-Annoncen, Luzern.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith. 55% Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christ-
baumk., Stearink., nicht tropfendes Anzündwachs,
Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.**

Fraefel & Co. St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

BILLIGE

A B E R W E R T V O L L E

BÜCHER

Die nachfolgend genannten drei Verzeichnisse des Verlags Herder, Freiburg im Breisgau, führen 733 Nummern auf, die mit erheblicher Preisermäßigung abgegeben werden, wenn die Bestellung bis spätestens 31. Dezember 1926 erfolgt. Da Bücher aus verschiedensten Gebieten enthalten sind, ist jedermann Gelegenheit geboten, mit geringen Mitteln eine eigene Bücherei zu erwerben bezw. diese zu ergänzen. Jede Buchhandlung und der Verlag senden die Verzeichnisse kostenlos zu.

1. Verzeichnis im Preise ermäßigter Werke

1. Theologie. 2. Philosophie. 3. Rechts-, Staats- u. Sozialwissenschaft

2. Verzeichnis im Preise ermäßigter Werke

1. Literaturgeschichte. 2. Schöne Literatur. Volkschriften. 3. Länd- und Völkertunde. 4. Naturwissenschaft. 5. Erziehung und Unterricht. 6. Geschichte. 7. Lebensbeschreibungen. Erinnerungen. Briefwechsel. 8. Kunst und Archäologie. 9. Musikwissenschaft. 10. Seilwissenschaft

3. Verzeichnis im Preise ermäßigter Werke

Allegorische Literatur. 1. Anleitungen, Betrachtungs- und Erbauungs-
bücher. Ethisch-religiöse Schriften. 2. Gebet- und Betrachtungsbücher.

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfiehlt sich für
Neuerstellung — Reparatur — Feuervergoldung etc. etc.
Zeugnisse erster kirchl. Kunstautoritäten.

Für den Herz Jesu-Monat.

Festbericht und Predigten des dritten schweizer. Herz Jesu-Kongresses (Männerwallfahrt)

Die Broschüre enthält folgende Predigten:
Näher, mein Gott, zu Dir! von Dekan Scherer, Ruswil;
Zusammenschluss der Männer an der Kommunionbank durch das Männerapostolat, von Msgr. A. Meyenberg;
Die Segnungen der Herz Jesu-Andacht für die Männerwelt. Von P. Bonifacius O. M. Cap.
Herz Jesu, unser Friede und unsere Versöhnung. Von P. Hätenschwiller.

Preis: Fr. 1.35.

Verlag Räber & Cie., Luzern